

Beschlussvorlage

Ortsgemeinde Auen

Nr.	2020Auen004
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Enkirch, Anette
Datum	27.07.2020

Gremium

Gemeinderat Auen

Termin

Status

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeanteile an den beitragsfähigen Aufwendungen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik in der Ortsgemeinde Auen

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs. 4 KAG ist die Ortsgemeinde Auen verpflichtet, für jede einzelne Ausbaumaßnahme den Anteil an den umlagefähigen Aufwendungen festzulegen. Mit Beschluss vom 15.12.2005 hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz grundlegende Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen und ist dabei zumindest teilweise von seiner bisherigen Rechtsprechung zum Gemeindeanteil und der „Lüneburger Tabelle“ abgewichen. Nunmehr ist nach der rheinlandpfälzischen Rechtsprechung der Gemeindeanteil oft deutlich höher festzusetzen.

Danach beträgt der Gemeindeanteil für folgende typische Fallgruppen:

25 % bei geringem Durchgangs-, aber noch ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Hierbei hat die Ortsgemeinde einen Ermessungsspielraum von +/- 5 %.

Für die Bemessung des Gemeindeanteils ist grundsätzlich nicht die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens einer Straße, sondern das Verhältnis zwischen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr maßgebend. Wird nur die Straßenbeleuchtung ausgebaut, so braucht der Gemeindeanteil nur für diese Teileinrichtung ermittelt und festgesetzt zu werden. Da die Straßenbeleuchtung in erster Linie dem fußläufigen Verkehr und damit den Gehwegen dient, kommt es bei der Festsetzung des Gemeindeanteils auch nur auf den fußläufigen Verkehr an.

Nach der Rechtsprechung ist der Gemeindeanteil bei klassifizierten Straßen, bei denen ein Aufwand lediglich für den Ausbau der Nebenanlagen entstehen kann, mit 40 % nicht zu beanstanden.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Auen beschließt den Gemeindeanteil an den beitragsfähigen Aufwendungen für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wie folgt festzusetzen:

Hauptstraße = **Vorschlag Gemeindeanteil 40 %**

Abstimmung: _____

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Befangenheit gem. § 22 GemO nicht mitgewirkt und sich in den Zuhörerbereich begeben: _____

Auf dem Schloss = **Vorschlag Gemeindeanteil 25 %**

Abstimmung: _____

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Befangenheit gem. § 22 GemO nicht mitgewirkt und sich in den Zuhörerbereich begeben: _____

Am Römerstich = **Vorschlag Gemeindeanteil 25 %**

Abstimmung: _____

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Befangenheit gem. § 22 GemO nicht mitgewirkt und sich in den Zuhörerbereich begeben: _____

Sonnenweg = **Vorschlag Gemeindeanteil 25 %**

Abstimmung: _____

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Befangenheit gem. § 22 GemO nicht mitgewirkt und sich in den Zuhörerbereich begeben: _____

Friedhofsweg = **Vorschlag Gemeindeanteil 25 %**

Abstimmung: _____

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Befangenheit gem. § 22 GemO nicht mitgewirkt und sich in den Zuhörerbereich begeben: _____

Im Wingertsweg = **Vorschlag Gemeindeanteil 25 %**

Abstimmung: _____

An der Beratung und Abstimmung haben wegen Befangenheit gem. § 22 GemO nicht mitgewirkt und sich in den Zuhörerbereich begeben: _____

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Torsten Baus
Vorsitzender